

## AVE GAV der Branche Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe Neuerungen ab 1. April 2025 – neuer GAV und neue Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt 2025 Nr. 230.2025 (LR 215.215.012) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	<b>ab 1. April 2025:</b>	<b>zu finden:</b>
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2025-2026
Mindestlöhne:	Anpassung der Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2025-2026
Auslagenersatz:	a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 7 LPV 2025-2026
Schüler und Studenten:	Neue zeitlich befristete Regelung für Schüler und Studenten.	Art. 1 Abs. 3 Bst. d GAV 2025-2028
Schulabgänger:	Neue Regelung für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre.	Art. 1 Abs. 3 Bst. e GAV 2025-2028 & Pt. 4 e LPV 2025-2026
Einzelarbeitsverträge:	Neue Mindestpunkte, welche in einen Einzelarbeitsvertrag aufgenommen werden müssen, wurden bestimmt.	Art. 11 Abs. 2 Bst. a, c, g GAV 2025-2028

### Hinweise:

- Der **Lohn** ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhandigen (Art. 28 GAV).
- Die **Ferienentschädigung** ist auf der Lohnabrechnung **deutlich** als Feriengeld **auszuweisen** (Art. 46 Abs. 3 GAV).

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.